

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S 786), der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2013 (GVBl. 2013, 134), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hünfeld am 19. Dezember 2014 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Hünfeld (Hundesteuersatzung)

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet Hünfeld.

§ 2 Steuerpflicht und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse einer oder eines Haushaltsangehörigen in ihrem oder seinem Haushalt aufnimmt.
Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

§ 3 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des folgenden Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. Die Hundehaltung gilt mit Ablauf des Kalendermonats als beendet, in dem die Meldung nach § 10 Abs. 2 dieser Satzung erfolgt.

§ 4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt ab dem 01.01.2014 jährlich

für den ersten Hund	48,00 €
für den zweiten Hund	96,00 €
für den dritten und jeden weiteren Hund	120,00 €

Die Steuer beträgt ab dem 01.01.2015 jährlich

für den ersten Hund	48,00 €
für den zweiten Hund	120,00 €
für den dritten und jeden weiteren Hund	150,00 €

- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 7 gewährt wird, gelten als erste Hunde.
- (3) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 400,00 €.
- (4) Als gefährliche Hunde gelten Hunde der Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, deren Gefährlichkeit nach § 2 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung vermutet wird, oder die nach § 2 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 in der jeweils geltenden Fassung gefährlich sind.

§ 6 Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber, oder sonst hilfloser Personen dienen. Die entsprechende Ausbildung des Hundes (z.B. Blindenhund) und die erfolgreiche Prüfung sind nachzuweisen.
Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die mindestens einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für
- Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für das Hüten von Herden verwendet werden.
 - Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind.

§ 7 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen für den ersten Hund auf 50 v.H. des für die Stadt Hünfeld geltenden Steuersatzes zu ermäßigen für Hunde, die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 Meter entfernt liegen;
- (2) Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen für Hunde, die bei einem anerkannten Zucht- oder Leistungsrichter des VdH (Verband für das deutsche Hundewesen) eine Begleithundprüfung oder einen Teamtest abgelegt haben zu ermäßigen.
Jagdgebrauchshundeprüfungen werden ebenso wie Prüfungen, die in einer vom Land Hessen anerkannten Hundeschule abgelegt wurden und deren Inhalte mindestens denen der Begleithundeprüfung entsprechen, gleichgestellt.
- (3) Die Steuer für ausgebildete Hunde gem. Absatz 2 beträgt ab dem 01.01.2014 jährlich

für den ersten Hund	36,00 €
für den zweiten Hund	72,00 €
für den dritten und jeden weiteren Hund	84,00 €

Die Steuer für ausgebildete Hunde gem. Absatz 2 beträgt ab dem 01.01.2015 jährlich

für den ersten Hund	36,00 €
für den zweiten Hund	96,00 €
für den dritten und jeden weiteren Hund	120,00 €

- (4) Steuerermäßigungen werden unbefristet, jedoch unter dem Vorbehalt der jederzeitigen Widerrufbarkeit, gewährt.

§ 8 Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

- (1) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn
1. die Hunde keine gefährlichen Hunde im Sinne dieser Satzung sind,
 2. die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 3. die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.
- (2) Eine Steuerbefreiung oder –ermäßigung wird ab dem auf den Antrag folgenden Monat gewährt.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen in vierteljährlichen Raten jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und zum 15. November eines Jahres fällig.

- (3) Auf Antrag kann die Steuer auch zum 01.07. eines Kalenderjahres in einer Summe entrichtet werden.

§ 10 Meldepflicht

- (1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach dessen Aufnahme in den Haushalt oder Zuzug in das Gebiet der Stadt Hünfeld bei der Stadt Hünfeld unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich anzumelden. Ist der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen, so hat die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, zu erfolgen. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt Hünfeld innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (3) Wird ein Hund veräußert, so sind mit der Anzeige nach Abs. 2 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben.

§ 11 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt Hünfeld bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig.
- (3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (4) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Stadt Hünfeld zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust der Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Stadt Hünfeld zurückzugeben.

§ 12 Datenschutz

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. § 4 des Gesetzes über kommunale Abgaben in Verbindung mit § 90 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung durch die Stadt Hünfeld zulässig:

Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und beim Betroffenen erhoben über

- Name, Vorname(n) des Halters bzw. der Halter,
- Anschrift,

- Geburtsdatum,
- Anzahl der gehaltenen Hunde
- Hunderasse, Name und Alter sowie weitere Merkmale der gehaltenen Hunde.

§ 15 Abs. 6 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22. Januar 2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Hundesteuer verarbeitet werden.

§13 Steueraufsicht

- (1) Auf die Steuerschuldner finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Außenprüfung entsprechende Anwendung.
- (2) Die Stadt Hünfeld ist befugt, die Angaben des zur Auskunft Verpflichteten in seinen Geschäftsbüchern und sonstigen Unterlagen nachzuprüfen.
- (3) Der Magistrat kann allgemeine Aufnahmen des Hundebesandes anordnen.

§ 14 Hundebesandsaufnahme

- (1) Der Magistrat der Stadt Hünfeld kann zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Erhebung der Hundesteuer im zeitlichen Abstand von nicht weniger als zwei Jahren allgemeine Erhebungen des Hundebesandes (Hundebesandsaufnahme) anordnen. Der Magistrat der Stadt Hünfeld weist vor Durchführung öffentlich in geeigneter Form auf die Hundebesandsaufnahme hin.
- (2) Die Stadt Hünfeld kann sich zur Durchführung der Hundebesandsaufnahme Dritter bedienen, wenn der Magistrat dies anordnet. § 4 des Hessischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 7. 1. 1999 (GVBl. I S. 98), geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. I S. 208) gilt entsprechend.
- (3) Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Hünfeld auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (4) Bei Durchführung von Hundebesandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO).
- (5) Durch das Ausfüllen der Fragebögen, die mündliche Auskunftserteilung oder das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 10 nicht berührt.

§ 15 Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt Hünfeld bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2014 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Hünfeld (Hundesteuersatzung) vom 24. September 2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Dezember 2014.

Hünfeld, 22. Dezember 2014

DER MAGISTRAT
DER STADT HÜNFELD

(Siegel)

Stefan Schwenk
Bürgermeister